

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Annalena Baerbock, Beate Walter-Rosenheimer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/2175 –**

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes und Schnittstellen zum Kinderzuschlag, Wohngeld und Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Vorbemerkung der Fragesteller

Alleinerziehende Eltern sind besonders stark von Armut betroffen und armutsgefährdet. Viele Kinder, deren Eltern getrennt leben, erhalten keinen oder nur geringen Barunterhalt. Zahlt ein Elternteil keinen Unterhalt, haben Alleinerziehende für ihre Kinder Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser wurde bis zum 30. Juni 2017 jedoch nur bis zum 12. Lebensjahr des Kindes und maximal 72 Monate lang ausgezahlt. Zum 1. Juli 2017 hat der Gesetzgeber diese Begrenzungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz gestrichen. Die Auswirkungen dieser – an sich begrüßenswerten – Reform auf Alleinerziehende mit kleinen Einkommen illustrieren allerdings einmal mehr, was Anne Lenze und Antje Funcke 2016 in einer Studie für die Bertelsmann Stiftung als Teil einer „Sozialleistungsfalle“ beschrieben haben: Alleinerziehende, die bisher statt Unterhaltsvorschuss Kinderzuschlag, Wohngeld und Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten haben, können mit dem Unterhaltsvorschuss finanziell schlechter gestellt sein. Grund dafür sind bestehende Schnittstellenprobleme mit anderen Sozialleistungen, wie auch die vorrangige Beantragung des Unterhaltsvorschusses: Der Unterhaltsvorschuss wird auf den Kinderzuschlag voll angerechnet, was zu einem Wegfall der Leistung führen kann. Auch beim Wohngeld zählt er mit zum Haushaltseinkommen und wirkt anspruchsmindernd. Besteht plötzlich weder ein Anspruch auf Kinderzuschlag, noch auf Wohngeld, entfällt automatisch auch der Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für die betroffenen Kinder. Bei der Berechnung des Mindestbedarfs im Unterhaltsrecht, sind Aufwendungen für Freizeit, kulturell-soziale Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung jedoch nicht berücksichtigt, da die Berechnungsgrundlage die sozialrechtlichen Regelbedarfe sind, bei denen entsprechende Aufwendungen wiederum in die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgelagert wurden. Den Verlust dieser Leistungen kann der Unterhaltsvorschuss deshalb für einen Teil der alleinerziehenden Geringverdienerinnen und Geringverdiener finanziell nicht ausgleichen. Nachdem der Verband alleinerziehender

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 30. Mai 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Mütter und Väter sowie viele Betroffene mehrfach auf diese Problematik aufmerksam machten, haben CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vereinbart zu prüfen, „wie Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss besser aufeinander abgestimmt werden können“ (S. 19, Zeile 709 bis 711).

Konsequenzen aus der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes an den Schnittstellen zum Kinderzuschlag, Wohngeld und Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

1. Wie viele Alleinerziehende erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung nach der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 1. Juli 2017 heute Unterhaltsvorschuss für ihre Kinder (bitte mit Angabe des Alters des Kindes bzw. der Kinder und Anzahl der Kinder, Verteilung nach Bundesland auflisten)?

Die Geschäftsstatistik zum Unterhaltsvorschuss erfasst die Anzahl der leistungsberechtigten Kinder alleinerziehender Elternteile an bestimmten Stichtagen. Die aktuellsten vorliegenden Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember 2017. Es werden die Leistungsfälle erfasst, für die zum Stichtag Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bewilligt sind. Die örtlich unterschiedlich hohen Anteile der Ende 2017 noch nicht abschließend entschiedenen Anträge auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind nicht erfasst.

Die Anzahl der Kinder je Elternteil wird mangels Leistungserheblichkeit nicht erhoben.

Land	Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt wurden, nach Alter der Leistungsberechtigten																		
	Fälle insgesamt	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Baden-Württemberg	51.301	930	1.952	2.362	2.818	3.034	3.452	3.627	3.860	3.730	3.955	4.006	4.003	2.899	2.470	2.446	2.196	1.952	1.609
Bayern	63.850	1.356	2.579	3.059	3.630	3.954	4.386	4.376	4.424	4.516	4.813	4.736	4.589	3.609	3.237	3.087	2.909	2.562	2.028
Berlin	30.527	449	1.411	1.795	2.214	2.496	2.985	2.971	2.737	2.511	2.570	2.296	2.148	841	713	694	653	583	460
Brandenburg	26.917	518	1.019	1.293	1.579	1.834	2.021	2.150	2.193	2.086	2.068	1.945	1.852	1.423	1.227	1.150	994	843	722
Bremen	7.334	168	460	577	613	676	694	595	554	528	509	476	459	198	178	166	168	163	152
Hamburg	21.269	573	1.119	1.285	1.481	1.508	1.670	1.578	1.562	1.569	1.575	1.544	1.445	981	814	716	678	607	564
Hessen	39.705	637	1.599	1.919	2.362	2.650	2.818	3.157	3.084	3.072	3.101	3.053	2.910	2.054	1.730	1.539	1.527	1.390	1.103
Mecklenburg-Vorp.	25.152	528	972	1.198	1.483	1.574	1.814	1.931	1.886	1.907	1.797	1.720	1.673	1.425	1.330	1.177	1.008	965	764
Niedersachsen	67.268	1.385	2.782	3.545	4.192	4.519	4.854	4.974	4.957	4.838	4.768	4.839	4.624	3.392	3.150	2.816	2.830	2.668	2.135
Nordrhein-Westfalen	145.910	2.955	6.644	8.214	9.592	10.265	11.320	11.369	11.081	10.844	10.941	10.538	10.214	6.629	5.697	5.445	5.161	4.760	4.242
Rheinland-Pfalz	29.488	557	1.159	1.452	1.672	1.969	2.116	2.146	2.156	2.237	2.278	2.100	2.049	1.531	1.394	1.333	1.233	1.187	919
Saarland	8.358	206	367	419	493	540	589	596	627	622	637	578	609	402	419	358	346	296	254
Sachsen	45.976	753	1.664	2.062	2.463	2.919	3.323	3.490	3.509	3.391	3.427	3.396	3.247	2.717	2.331	2.107	2.013	1.794	1.370
Sachsen-Anhalt	27.701	493	1.071	1.397	1.733	1.829	2.052	2.132	2.158	2.101	2.070	1.970	1.920	1.583	1.230	1.108	1.095	1.012	747
Schleswig-Holstein	26.051	584	1.152	1.432	1.526	1.798	1.962	1.950	1.912	1.852	1.913	1.934	1.863	1.278	1.189	1.043	1.002	961	700
Thüringen	24.513	426	876	1.148	1.342	1.488	1.697	1.848	1.853	1.803	1.829	1.771	1.723	1.455	1.286	1.179	1.036	1.017	736
Insgesamt	641.320	12.518	26.826	33.157	39.193	43.053	47.753	48.890	48.553	47.607	48.251	46.902	45.328	32.417	28.395	26.364	24.849	22.760	18.505

Quelle: BMFSFJ

2. Wie viele Kinder von Alleinerziehenden haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (sog. Bildungs- und Teilhabepaket), weil sie
 - a) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - b) Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - d) Wohngeld oder
 - e) Kinderzuschlag (§ 6 Bundeskindergeldgesetz – BKGG) beziehen (bitte Angaben seit 2013, Anzahl und Alter der Kinder, Bundesland auflisten)?
3. Wie viele Kinder von Alleinerziehenden nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung mindestens eine Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Anspruch (bitte Angaben seit 2013, Anzahl und Alter der Kinder, Bundesland auflisten)?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rechtskreis SGB II, SGB XII und AsylbLG wird unter „Anspruch auf Leistungen des BuT-Paketes“ ein Anspruch dem Grunde nach und somit Frage 2a als Frage nach der Anzahl aller potenziell anspruchsberechtigten minderjährigen Kinder in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften verstanden. Demgegenüber wird unter „Inanspruchnahme des BuT-Paketes“ in Frage 3 ein positiv beschiedener Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen und die entsprechende konkrete Leistungserbringung für minderjährige Kinder in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften verstanden.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsstatistik SGB II) berichtet ausschließlich über die im Rechtskreis SGB II gewährten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (im Folgenden: Bildungspaket) und stellt die Leistungsberechtigten mit festgestelltem Leistungsanspruch dar. Diese Daten liegen seit dem Berichtsmonat Mai 2015 vor. Personen, die potenziell zwar einen Anspruch hätten, diesen aber nicht wahrnehmen, können nicht abgebildet werden.

Zwar weist die Statistik den Bestand minderjähriger unverheirateter leistungsberechtigter Kinder in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 833 000 aus. Da sich hierunter aber Personen befinden können, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, somit auch dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungspaketes haben (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II), und die Anzahl dieser Personen nicht ermittelt werden kann, liegen der Bundesregierung zur Anzahl der potenziell Anspruchsberechtigten keine Erkenntnisse vor.

Nach aktuellen Daten für den Dezember 2017 gab es in diesem Monat 266 000 unter 18-jährige sogenannte minderjährige unverheiratete Kinder (MUK) mit festgestelltem Leistungsanspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften. Davon waren 74 000 Leistungsberechtigte unter 6 Jahre, weitere 164 000 Leistungsberechtigte zwischen 6 bis unter 15 Jahre und 27 000 Leistungsberechtigte über 15 Jahre alt. Detaillierte Ergebnisse für die Jahre 2015 bis 2017 (jeweils Berichtsmonat Dezember) nach Bundesländern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass es in den Monaten Februar und Au-

gust jeweils zu deutlich höheren Werten aufgrund der Gewährung des Schulbedarfspakets kommt. In diesen Monaten fällt der Wert etwa doppelt so hoch aus wie in den übrigen Monaten.

Tabelle: Bestand an minderjährigen unverheirateten Kindern (MUK) in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften (AE-BG) insgesamt und mit Leistungsanspruch an Bildung und Teilhabe (BuT) nach Altersklassen

Bund, Länder
Jeweils Dezember 2015 bis 2017

Gebiete	Berichtsmonat	Bestand leistungsberechtigte MUK in AE-BG im SGB II insgesamt	MUK mit BuT in AE-BG				
			unter 18 Jahren	unter 6 Jahren	6 bis unter 15 Jahren	unter 15 Jahren	15 bis unter 18 Jahren
Deutschland	Dez 15	871.654	262.805	74.987	160.809	235.796	27.009
	Dez 16	858.690	261.635	72.744	161.589	234.333	27.302
	Dez 17	832.869	265.556	74.132	164.430	238.562	26.994
01 Schleswig-Holstein	Dez 15	32.804	14.773	4.012	8.809	12.821	1.952
	Dez 16	32.487	14.886	4.039	8.970	13.009	1.877
	Dez 17	31.571	15.766	4.316	9.453	13.769	1.997
02 Hamburg	Dez 15	28.826
	Dez 16	28.757
	Dez 17	28.578
03 Niedersachsen	Dez 15	82.708	20.274	5.390	12.250	17.640	2.634
	Dez 16	81.911	20.175	5.136	12.420	17.556	2.619
	Dez 17	79.421	18.781	4.841	11.497	16.338	2.443
04 Bremen	Dez 15	14.725	1.044	102	775	877	167
	Dez 16	14.789	953	92	702	794	159
	Dez 17	15.032	913	88	657	745	168
05 Nordrhein-Westfalen	Dez 15	231.256	62.563	18.832	38.499	57.331	5.232
	Dez 16	230.704	66.539	19.525	41.063	60.588	5.951
	Dez 17	228.335	72.905	21.762	44.830	66.592	6.313
06 Hessen	Dez 15	61.010	16.439	4.827	9.885	14.712	1.727
	Dez 16	59.750	15.637	4.540	9.521	14.061	1.576
	Dez 17	59.880	16.210	4.711	10.004	14.715	1.495
07 Rheinland-Pfalz	Dez 15	30.909	6.281	1.780	4.032	5.812	469
	Dez 16	30.874	6.461	1.763	4.169	5.932	529
	Dez 17	30.186	6.183	1.655	4.058	5.713	470
08 Baden-Württemberg	Dez 15	68.744	21.938	4.727	13.561	18.288	3.650
	Dez 16	68.227	21.586	4.488	13.546	18.034	3.552
	Dez 17	66.660	21.086	4.718	13.082	17.800	3.286
09 Bayern	Dez 15	65.708	21.116	6.868	12.601	19.469	1.647
	Dez 16	64.848	21.421	6.874	12.788	19.662	1.759
	Dez 17	62.130	21.804	6.919	13.089	20.008	1.796
10 Saarland	Dez 15	10.971	2.068	595	1.227	1.822	246
	Dez 16	11.024	2.131	589	1.289	1.878	253
	Dez 17	10.648	2.051	585	1.231	1.816	235
11 Berlin	Dez 15	75.592	29.879	3.798	21.275	25.073	4.806
	Dez 16	74.339	29.081	3.365	20.911	24.276	4.805
	Dez 17	73.005	31.076	3.417	22.574	25.991	5.085
12 Brandenburg	Dez 15	32.934	10.090	3.307	5.917	9.224	866
	Dez 16	31.202	10.014	3.179	6.005	9.184	830
	Dez 17	28.341	9.364	2.938	5.707	8.645	719
13 Mecklenburg-Vorpommern	Dez 15	23.428	8.854	3.147	4.989	8.136	718
	Dez 16	22.902	9.061	3.147	5.193	8.340	721
	Dez 17	21.389	8.672	3.035	4.986	8.021	651
14 Sachsen	Dez 15	51.032	22.823	7.822	13.483	21.305	1.518
	Dez 16	48.749	22.281	7.697	13.047	20.744	1.537
	Dez 17	44.585	19.155	6.637	11.287	17.924	1.231
15 Sachsen-Anhalt	Dez 15	36.111	15.121	6.251	8.081	14.332	789
	Dez 16	34.423	12.863	5.239	6.969	12.208	655
	Dez 17	31.695	13.563	5.528	7.377	12.905	658
16 Thüringen	Dez 15	24.896	9.542	3.529	5.425	8.954	588
	Dez 16	23.705	8.546	3.071	4.996	8.067	479
	Dez 17	21.413	8.027	2.982	4.598	7.580	447

Zeichenlegende: "." nicht verfügbar

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zur Einordnung der in der Tabelle dargestellten Daten wird auf Folgendes hingewiesen: Liefert ein kommunaler Träger des Bildungspakets keine Daten oder erweisen sich Daten eines Trägers als unplausibel, erfolgt für die betreffenden Jobcenter beziehungsweise Kreise keine Veröffentlichung in der statistischen Berichterstattung und auch im Landeswert des zugehörigen Bundeslandes sowie im Bundeswert sind diese Daten nicht enthalten.

In der Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket werden die Leistungsempfänger seit 2015 für das 4. Kapitel SGB XII, seit 2017 für das 3. Kapitel SGB XII und seit 2016 für das AsylbLG statistisch quartalsweise für die einzelnen Monate erfasst. Die zuvor zum Jahresende erhobenen Bildungsleistungen haben die Zahl der Leistungsempfänger dagegen deutlich untererfasst und werden hier nicht näher dargestellt. Die Statistik erhebt allein die Leistungsempfänger nicht aber differenziert nach Haushaltstypen, in denen diese leben. Daher liegen für die beiden o. g. Leistungsgesetze keine Daten zur Beantwortung der Fragen vor. Hilfsweise werden hier die ab 2017 systematisch vergleichbaren Informationen zur Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Bildungs- und Teilhabeleistungen genannt. Danach erhielten im August 2017 rd. 14 Tausend Personen im SGB XII und rd. 78 Tausend im AsylbLG Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes.

In Wohngeldhaushalten mit Alleinerziehenden haben

2013	rund 70.000 Kinder
2014	rund 65.000 Kinder
2015	rund 60.000 Kinder
2016*	rund 130.000 Kinder
Quelle: Statistisches Bundesamt; * Wohngeldreform zum 1.1.2016	

Wohngeld bezogen. Diese Kinder haben potentiell Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets. Informationen über das Alter der Kinder im Wohngeld und eine Verteilung der betroffenen Kinder auf die Bundesländer liegen der Bundesregierung nicht vor.

Statistische Daten getrennt nach Kindern von Alleinerziehenden und aus Paarfamilien, die Kinderzuschlag beziehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat ergeben, dass etwa 14 Prozent der Familien, die Kinderzuschlag beziehen, Alleinerziehenden-Haushalte sind (BMFSFJ Monitor Familienforschung, 2013).

Im Bereich des BKGG wird die Zahl der tatsächlichen Empfänger des Bildungspakets statistisch nicht erfasst. Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem BKGG ist der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld. Die vorstehend ausgewiesenen Bezieher hatten potenziell auch einen Anspruch. Die Zahlen der Wohngeldempfänger und der Kinderzuschlagskinder überschneiden sich. Eine Gesamtzahl kann nicht gebildet werden.

4. Wie viele Alleinerziehende erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Kinderzuschlag (bitte Angaben seit 2013, Anzahl und Alter der Kinder, Bundesland auflisten)?

Es wird auf Antwort zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Wie viele Alleinerziehende erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (bitte die letzten fünf Jahre auflisten)?

	Wohngeldhaushalte von Alleinerziehenden
2012	54.478
2013	50.464
2014	43.559
2015	37.610
2016*	78.384
Quelle: Statistisches Bundesamt; * Wohngeldreform zum 1.1.2016	

Hierbei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass durch die Wohngeldreform zum 1. Januar 2016 (Gesetz zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2015, BGBl. I S. 1610) der Freibetrag für Alleinerziehende nach § 17 Nummer 3 des Wohngeldgesetzes neu geregelt und erhöht worden ist (vgl. Dritter Bericht der Bundesregierung über die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Deutschland und Wohngeld- und Mietenbericht 2016, Bundestagsdrucksachen 18/13120, S. 131 Nummer 2.1 und S. 133 Nummer 2.2).

6. Erhebt die Bundesregierung im Rahmen der Geschäftsstatistik zum Unterhaltsvorschuss, wie viele der Unterhaltsvorschuss beziehenden Kinder parallel außerdem
- Kinderzuschlag erhalten und/oder
 - in Haushalten leben, die Wohngeld beziehen und/oder wird sie das zukünftig tun?
- Falls nein, warum nicht?

Die Erhebung von Fällen, in denen parallel zum Unterhaltsvorschuss Kinderzuschlag bzw. Wohngeld bezogen wird, ist im Rahmen der Geschäftsstatistik zum Unterhaltsvorschuss nicht möglich, da der Bezug dieser Leistungen im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht leistungserheblich ist.

7. Wie viele Alleinerziehende beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes aufgrund der Anrechnungsmodalitäten keinen Kinderzuschlag, kein Wohngeld und dementsprechend keine Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket mehr und sind nun finanziell schlechter gestellt?

Der Bundesregierung liegen dazu keine statistischen Daten vor.

8. Um welchen Betrag können Alleinerziehende seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes aufgrund der Anrechnungsmodalitäten mit Blick auf Kinderzuschlag, Wohngeld und den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket maximal finanziell schlechter gestellt sein?

Durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss kann es für Alleinerziehende aufgrund der Anrechnung als Einkommen bei Kinderzuschlag und Wohngeld zu einer Leistungsverringerung kommen. Ein entsprechender maximaler Betrag lässt sich nicht ermitteln. Die Anrechnungsmodalitäten bezogen auf den Unterhaltsvorschuss stellen sich bei den einzelnen Leistungen wie folgt dar:

Der Kinderzuschlag von 170 Euro fällt bei einem Bezug von Unterhaltsvorschuss von 205 Euro für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren bzw. von 273 Euro für Kinder im Alter von 12 bis 17 Jahren vollständig weg. Dies gilt jedoch nicht für Kinder im Alter bis 5 Jahre bei einem Unterhaltsvorschuss von 154 Euro. Hier kann sich noch ein Kinderzuschlag von 16 Euro ergeben.

Auch das Wohngeld verringert sich durch die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses als Einkommen. Denn das Wohngeld ist eine einkommensabhängige Leistung. Zusätzliches Einkommen (z. B. in Form von Unterhaltsvorschuss oder Unterhalt eines Elternteils) führt daher grundsätzlich zu einer Verringerung des Wohngeldes, bei niedrigen Wohngeldleistungen kann es auch zu einem Wegfall des Wohngeldanspruchs des Haushalts kommen. Der Anspruch auf Wohngeld ist neben dem Einkommen von einer Vielzahl anderer Faktoren (u. a. Höhe der Miete, Anzahl der Haushaltsmitglieder, Beitrag zu Sozialversicherungen) abhängig. Bei einer Erhöhung des wohngeldrechtlichen Gesamteinkommens von Haushalten mit Kindern um 10 Euro kann die Verringerung des Wohngeldanspruchs in einer Spanne von 3 bis 6 Euro liegen. Die maximale Verringerung der Wohngeldleistungen durch die Reform des Unterhaltsvorschusses ist nicht bekannt.

Fällt nicht nur der Kinderzuschlag, sondern auch das Wohngeld vollständig weg, entfällt der Anspruch auf das Bildungspaket.

9. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass Alleinerziehenden, die vor der Reform Anspruch auf Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hatten, mit der Reform des Unterhaltsvorschusses und dessen vorrangiger Beantragungspflicht weniger Einkommen zur Verfügung steht?
10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dieser finanziellen Verschlechterung für Alleinerziehende?
11. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, dass Alleinerziehenden mit kleinen Einkommen nicht weniger monatliches Einkommen zur Verfügung steht, als vor der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes?

Die Fragen 9 bis 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit dem Ausbau des Unterhaltsvorschusses werden grundsätzlich alle minderjährigen Kinder bis 17 Jahre von Alleinerziehenden, die keinen ausreichenden Kindesunterhalt vom anderen Elternteil erhalten, durch staatliche Leistungen unterstützt. Im Interesse der Mehrheit der Alleinerziehenden richtete sich beim Ausbau der Leistung im Jahr 2017 der Fokus darauf, dass alle Kinder unter 18 Jahren durch den Unterhaltsvorschuss oder gegebenenfalls stattdessen durch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unterstützt werden.

Im Koalitionsvertrag ist ein Maßnahmenpaket zur Verringerung der Kinderarmut vereinbart. Ein besonderes Augenmerk soll auf einkommensschwache Familien, insbesondere auch Alleinerziehende und kinderreiche Familien, gelegt werden. Es wird geprüft, wie Kinderzuschlag, Wohngeld, Kindesunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss besser aufeinander abgestimmt werden können, um Schnittstellenprobleme zu minimieren.

12. Plant die Bundesregierung, Alleinerziehenden, die davon betroffen sind, eine Wahlmöglichkeit zwischen Unterhaltsvorschuss und Kinderzuschlag zu ermöglichen?

Wenn nein, was spricht von Seiten der Bundesregierung dagegen?

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, die vorrangige Beantragung von Unterhaltsvorschuss vor dem Kinderzuschlag gemäß § 6a Absatz 3 BKKG als nicht zumutbare Anstrengung zur Einkommenserzielung des Kindes einzustufen, wenn die betroffene Familie dadurch finanziell schlechter gestellt würde, als mit Erhalt des Kinderzuschlags (vgl. www.vamv.de/positionen/themen/familienpolitik/kinderzuschlag/)?

Aus welchen Gründen kommt die Bundesregierung zu ihrer Bewertung?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eltern sind ihren Kindern gegenüber aus dem Verwandtschaftsverhältnis heraus unterhaltspflichtig. Leben die Eltern eines minderjährigen Kindes getrennt, erfüllt der Elternteil, bei dem das Kind aufwächst, seinen Unterhaltsbeitrag in der Regel durch Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist barunterhaltspflichtig. Zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt, wird dem Kind Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gewährt.

Die Einführung eines Wahlrechts würde die vorrangige Unterhaltsverpflichtung der Eltern infrage stellen und zugleich den staatlichen Rückgriff bei dem anderen Elternteil wegen des Unterhaltsvorschusses verhindern, der – ebenso wie der Kinderzuschlag – aus Steuermitteln finanziert wird.

Pläne der Bundesregierung zur besseren Abstimmung von Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss

14. Welche konkreten Schritte plant die Bundesregierung zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Prüfauftrags hinsichtlich einer besseren Abstimmung von Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss?
15. Welchen Zeitplan verfolgt die Bundesregierung für die jeweiligen Schritte zur Umsetzung des o. g. Prüfauftrags, und falls noch keine Zeitplanung besteht, bis wann soll diese erstellt werden?
16. Wann konkret und in welcher Form ist mit der Bekanntgabe erster Zwischenergebnisse des o. g. Prüfverfahrens zu rechnen?
17. Wann konkret und in welcher Form ist mit der Veröffentlichung der Endergebnisse des o. g. Prüfverfahrens zu rechnen?
18. Welche Reformoptionen hinsichtlich einer besseren Abstimmung von Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss erwägt die Bundesregierung konkret?

19. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, die finanzielle Schlechterstellung von alleinerziehenden Geringverdienerinnen und Geringverdienern seit dem Ausbau des Unterhaltsvorschlusses bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Änderungen zur Behebung der Eingangs erörterten Schnittstellenproblematik rückgängig zu machen bzw. zu vermeiden?

Die Fragen 14 bis 19 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft, wie Kinderzuschlag, Wohngeld, Kinderunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss besser aufeinander abgestimmt werden können.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist es Ziel der Bundesregierung, ein Maßnahmenpaket zur Verringerung der Kinderarmut zu verabschieden.

Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 12 und 13 verwiesen.

Bemessung des Mindestunterhalts und Anrechnung vom Kindergeld beim Unterhaltsvorschuss

20. Sieht die Bundesregierung, angesichts steigender und regional höchst unterschiedlicher Wohnkosten, die Notwendigkeit, tatsächliche Wohnkosten bei der Bedarfsermittlung einzubeziehen oder den pauschalierten Wohnkostenwert zu erhöhen, da die Kosten für Wohnen beim Mindestunterhalt, analog zum Steuerrecht, nur pauschal abgedeckt werden und sich an sehr niedrigen Mietwerten orientieren?

Eltern schulden ihren Kindern Unterhalt grundsätzlich nach ihrer Leistungsfähigkeit (§ 1603 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Kindern steht allerdings unabhängig von dieser Leistungsfähigkeit ein Anspruch auf Unterhalt zumindest in derjenigen Höhe zu, die notwendig ist, um das eigene kindliche Existenzminimum abzusichern. Diesen Minimalanspruch gegen den zahlungspflichtigen Elternteil regelt das Gesetz in § 1612a BGB, den sogenannten Mindestunterhalt. Gleich dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum wird dieser Mindestunterhalt nicht nach den individuellen Lebensverhältnissen eines Kindes oder dessen Eltern bestimmt, sondern dient einheitlich der Gewährleistung einer nach den Vorgaben des Verfassungsrechts bestimmten Existenzsicherung. Weitergehende Unterhaltsansprüche oder Leistungsrechte nach dem Sozialrecht, die dann auch Kosten des Wohnens differenziert berücksichtigen können, sind hiervon unberührt.

21. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Ungleichbehandlung bei der Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss (volle Anrechnung), im Gegensatz zur Zahlung von Unterhalt bei barunterhaltspflichtigen Eltern (hälftige Anrechnung) zu ändern (wenn nein, bitte begründen)?

Der Unterhaltsvorschuss dient als besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und ihre Kinder der Absicherung des Mindestunterhalts und gewährleistet damit zugleich (mittelbar) das sächliche Existenzminimum für die Kinder.

Der Umfang des Unterhaltsvorschlusses richtet sich dabei nach dem auf der Grundlage von § 1612a BGB in der Mindestunterhaltsverordnung festgelegten und nach Altersstufen gestaffelten Mindestunterhalt. Der Mindestunterhalt entspricht dem sächlichen Existenzminimum des Kindes, dessen Höhe wiederum sich aus dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Nach § 2 Absatz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) mindert sich der Unterhaltsvorschuss um das für ein erstes Kind nach § 66 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder § 6 des BKGG zu zahlende Kindergeld.

Das bedeutet, dass für Kinder alleinerziehender Elternteile durch den Unterhaltsvorschuss zusammen mit dem Kindergeld unabhängig von der Höhe des Einkommens der Alleinerziehenden jedenfalls der gesamte Mindestunterhalt zur Verfügung steht.

Anspruchsvoraussetzung und Mitwirkungspflicht beim Unterhaltsvorschuss

22. Besteht laut Bundesregierung eine Verletzung der Mitwirkungspflicht laut § 1 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes für Alleinerziehende und damit der Verlust eines Unterhaltsanspruch, wenn sie bzw. er sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, wenn
- a) der Mutter der Vater des Kindes unbekannt ist,
 - b) die Mutter, trotz Verhütung, unbeabsichtigt schwanger geworden ist und die Identität des Vaters nicht kennt, da es sich um einmaligen Geschlechtsverkehr, ohne die Absicht ein Kind zu zeugen, handelte?

In der Antwort wird davon ausgegangen, dass mit der Formulierung „Verlust eines Unterhaltsanspruches“ der „Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss nach dem UVG“ gemeint ist und nicht der Verlust eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches nach § 1601 ff. BGB.

Nach § 1 Absatz 3 UVG besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Zu den Auskünften, die zur Durchführung des UVG erforderlich sind, gehören grundsätzlich auch Angaben zur Bestimmung des Vaters. Denn diese Angaben sind dafür erforderlich, dass das Land sich den gezahlten Unterhaltsvorschuss vom Vater nach § 7 UVG wieder zurück holen kann (so genannter Rückgriff).

Zur Erfüllung der Auskunftspflicht und der Mitwirkungspflicht ist erforderlich, dass der alleinerziehende Elternteil im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren die Auskünfte erteilt bzw. an der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitwirkt. Deshalb kann im Einzelfall ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auch dann bestehen, wenn der Vater unbekannt ist (Fallkonstellation unter Buchstabe a der Frage), wenn die Mutter das ihr Mögliche und Zumutbare erfüllt hat. Schafft die Mutter jedoch durch ein bewusstes und gewolltes Verhalten vor der Geburt des Kindes eine Situation, in der die Feststellung der Vaterschaft und damit der Rückgriff auf einen Vater von vornherein ausgeschlossen ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, denn die Mutter hat nicht alles Mögliche unternommen, um eine Ausfallleistung zu vermeiden (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Mai 2013, Aktenzeichen 5 C 28/12).

Die Fallkonstellation unter Buchstabe b der Frage ist ein Unterfall der Fallkonstellation unter Buchstabe a. Wenn unabsichtlich keine Identitätsfeststellung des Vaters mehr möglich ist, kann ein Anspruch auf Unterhaltsausfallleistung nach § 1 UVG bestehen.

Die Prüfung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss im Einzelfall einschließlich der Erfüllung der Pflichten nach § 1 Absatz 3 UVG obliegt den nach § 9 Absatz 1 Satz 2 UVG zuständigen Unterhaltsvorschussstellen.

Steht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss zu, wird der Unterhalt des Kindes im Bedarfsfall durch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sichergestellt.

